



Zuchtzulassungsordnung (ZZLO)

Anlage 3 zur Zuchtordnung

Beschlossen in der MV 2025, eingetragen beim Amtsgericht Apolda am 05.06.2025, Änderung durch MV 10/25, Änderung durch Beschluss MV 05/26

INDEX

Zweck der Zuchtzulassungsordnung (ZZLO)

Allgemeines

- § 1 Zwingernamenschutz
- § 2 Zucht Voraussetzungen
 - 2.1 Gesundheit
 - 2.2 Verhaltensbeurteilung
 - 2.3 Phänotyp/ Formwert- Beurteilung
- § 3 Mindest-/ Höchstalter der Zuchthunde
- § 4 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
- § 5 Züchter/ Deckrüden- Halter
- § 6 Zuchthündinnen
- § 7 Ammenaufzucht
- § 8 Künstliche Besamung/ Befruchtung
- § 9 Kaiserschnitt
- § 10 DNA- Nachweis
- § 11 Zahnbescheinigung
- § 12 Verschiedenes
- § 13 Schlussbestimmungen

Zweck der Zuchtzulassungsordnung (ZZLO)

Zweck der ZZLO ist, nur gemäß dem FCI- Standard entsprechend, gesunde, stresstolerante und sozial verträgliche Dobermänner zur Zuchtverwendung im DCD e.V. für die Rasse zuzulassen. Grundlage für die Zuchtzulassungsordnung ist die DCD e.V. Zuchtordnung sowie die VDH- Zuchtordnung ((Stand: 01.09.2024 – eingetragen beim AG Dortmund am 21.05.2025).

Allgemeines

(Quelle: VDH- ZO §5)

- 1. Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden.
- 2. Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:
 - a) die vom Verein festzulegenden Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit.
 - b) eine Verhaltensbeurteilung sowie
 - c) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilung;

Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Dem Hundehalter ist die Zuchtzulassung des Hundes zu bescheinigen.

- 3. Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen ein für die Rasse Dobermann besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.



Dobermann Club Deutschland e.V.

Neckarweg 7, 34277 Fuldabrück
Tel.: 01 57 – 503 382 06

Internet: www.dobermannclubdeutschland.de
E-Mail: geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de

§ 1 Zwingerschutz DCD e.V. VDH/ FCI

- 1.1** Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.
- 1.2** Der Zwingerschutz ist eine Grundvoraussetzung für eine rassereine und kontrollierte Zucht. Der Schutz des Zwingernamens kann jederzeit, auch vor Beginn der eigentlichen Zucht und dem Aufbau der Zuchtstätte, durch den Züchter bei der Geschäftsstelle/ HZW beantragt werden.
- 1.3** Der Antrag auf Zwingernamenschutz wird von der Geschäftsstelle über den VDH bei der FCI eingereicht.
Dementsprechend muss sich jeder Zwingername von anderen bereits vorhandenen Zwingernamen deutlich unterscheiden.
- 1.4** Der Züchter ist für die Prüfung der Nutzbarkeit des beantragten Zwingernamens selbst verantwortlich.
Es wird angeraten, die Nutzbarkeit des Zwingernamens sorgfältig zu prüfen. Doppelnamen sind zulässig. <https://www.fci.be/de/affixes/>
- 1.5** Der Züchter versichert mit Beantragung des Zwingernamens gegenüber dem DCD e.V. verbindlich, dass dieser Zwingername oder auch einzelne Bestandteile des Zwingernamens nicht gegen irgendwelche Urheber/Copyright oder sonstige Besitzrechte verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Der Antragsteller/Züchter stellt den DCD e.V. von allen diesbezüglichen Forderungen Dritter frei und erklärt volle Haftungsübernahme für jedwede Forderung von Dritten aus der Genehmigung / Nutzung des durch den Züchter beantragten Zwingernamens.
- 1.6** Gleichzeitig wird der DCD e.V. von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung bei der Verfolgung evtl. in diesem Zusammenhang stehenden Rechtsverfolgungen vom Beantragenden befreit.
- 1.7** Für Zwingernamenschutz erhebt der DCD e.V. eine einmalige Gebühr nach seiner Gebührenordnung.
- 1.8** Der Zwingername wird im Wirkungsgebiet des DCD e.V. geschützt, solange die Mitgliedschaft im DCD e.V. besteht.
- 1.9** Der Zwingernamenschutz entfällt:
 - a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des DCD e.V. verstoßen wird.

Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der die Löschung bei der FCI beantragt.

§ 2 Zuchtvoraussetzungen

2.1. Gesundheit

Mindestanforderungen der Pflichtuntersuchungen für Hündinnen und Rüden:

- 1) HD (Ergebnis A oder B)**
- 2) DNA- Screening, ISAG 2020 (Standard), Labor Laboklin**
- 3) vWd (Ergebnis: frei oder Träger)**
- 4) Dilute (Ergebnis: DD oder Dd)**
- 5) aktuelle Herzuntersuchung: 24/h EKG und Ultraschall, nicht älter als 1 Jahr/ bzw.**
lt. Empfehlung des untersuchenden Kardiologen = Empfehlung ist Pflicht beim DCD e.V.

Seite 2 von 7



Dobermann Club Deutschland e.V.

Neckarweg 7, 34277 Fuldabrück
Tel.: 01 57 – 503 382 06

Internet: www.dobermannclubdeutschland.de
E-Mail: geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de

Das Collegium Cardiologicum e.V.

unter der Leitung von Hr. Dr. Kresken, wird den DCD e.V. und seine Mitglieder betreuen, beraten und die Schnittstelle in Zusammenarbeit mit dem VDH e.V. bilden.

(z.B. statistische Auswertungen, Vorträge, Seminare).

Die Pflichtuntersuchung für die Zuchthunde/ Inland ist beim CC- Kreis durchzuführen:

<https://www.collegium-cardiologicum.de/mitglieder.html#mitgliederliste>

Die Pflichtuntersuchung für den Zuchteinsatz ausländischer Deckrüden kann

alternativ zum CC- Kreis von einem Diplomate des ECVIM (Cardiology) oder des ACVIM (Cardiology) durchgeführt werden.

Zusätzliche Empfehlung:

Gentest Kupferspeichererkrankung (CT), Risikofaktor- PCR/ schützender Faktor

Expertise Centrum Genetika Utrecht:

Ist dort nur die DNA aufbewahrt, können durch die Endlos- Lagerung der DNA weitere erforderliche Untersuchungen in Auftrag gegeben werden (Kupferspeicher, vWD, Dilute)

<https://diergeneeskunde.nl/klinieken/expertisecentrum-genetica-gezelschapsdieren/>

oder

Laboklin

im DCD- Dobermann-Paket ist diese Auswertung enthalten.

2.2. Verhaltensbeurteilung

Die Mindestanforderung der Verhaltensbeurteilung kann durch eines der vier nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden:

- a) BH/ VT
- b) gesonderte Verhaltensüberprüfung anlässlich einer Wesensbeurteilung.
- c) Verhaltensüberprüfung im Rahmen einer Ausstellung (Formwert-Beurteilung).
- d) Zuchtauglichkeitsprüfung eines anderen VDH- und/ oder FCI- angeschlossenen Rassezuchtverbandes

2.3. Phänotyp/ Formwert- Beurteilung

Die Mindestanforderung Phänotyp-/Formwert-Beurteilung kann durch eines der drei nachfolgenden unterschiedlichen Verfahren nachgewiesen werden:

- a) Phänotyp-Beurteilung anlässlich einer Wesensbeurteilung durch einen für die Rasse Dobermann zugelassenen Zuchtrichter
- b) Formwert- Beurteilung durch einen für die Rasse Dobermann zugelassenen Zuchtrichter anlässlich einer Rassehund- Ausstellung; Nachweis ab Zwischenklasse;
Formwertnote Hündinnen: mindestens „GUT“,
Formwertnote Rüden: mindestens „SEHR GUT“.
- c) Zuchtauglichkeitsprüfung eines anderen VDH- und/ oder FCI- angeschlossenen Rassezuchtverbandes



§ 3 Mindest-/ Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 24 Monate beim ersten Deckakt,
dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.

Rüden: 24 Monate beim ersten Deckakt,
falls die Rüden nachweislich gute Vererber sind und sich noch in guter
Kondition befinden, können sie zeitlich unbegrenzt zur Zucht verwendet
werden.

Beschränkung der Deckakte: bis zum vollendenden 6. Lebensjahr darf der Deckrüde höchstens
8 x zur Zucht eingesetzt werden.

Ab dem 7. Lebensjahr uneingeschränkt.

§ 4 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem FCI- Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit
zuchtausschließenden Fehlern:

- ✓ Zahnfehler
- ✓ Verhaltensstörungen
- ✓ stark fehlerhafte Haarstruktur
- ✓ Wesensschwäche,
- ✓ angeborene Taubheit/Blindheit,
- ✓ Hasenscharte/Spaltrachen,
- ✓ Kryptorchismus/ Monorchismus,
- ✓ Fehlfarben (blau, falb, weiß), Träger des Dilute- Faktors dürfen nur mit freien Hunden
verpaart werden
- ✓ Ektropium/Entropium, (Augenkrankheit)
- ✓ Rutenanomalien (z.B. Knickrute, Keilwirbel, Blockbildung),
- ✓ Kieferanomalien (z.B. Rückbiss, Vorbiss, Kreuzbiss),
- ✓ festgestellte leichte, mittlere und schwere Hüftgelenkdysplasie (HD-C, HD-D und HD-E),
- ✓ vWD (homozygot)- vWD (heterozygot) dürfen nur mit vWD (frei) verpaart werden
- ✓ Erbliche Herzerkrankungen, insbesondere CC- Beurteilung Grad 2 und höher
- ✓ Kupferspeicher- Krankheit: nachweislich klinisch erkrankte Hunde sind auszuschließen.

§ 5 Züchter/ Deckrüden- Halter

In einer Zuchtstätte sind max. drei Würfe pro Jahr gestattet (Zeitraum/Wurftag: 01.01.- 31.12.d.j.
Jahres)

D.h. drei Würfe mit eigenen Zuchthündinnen oder einmalig mit zwei eigenen Zuchthündinnen und

einer Hündin zur Zuchtmiete.

Der Züchter und der Halter des Deckrüden haben sich **vor** dem Deckakt davon zu überzeugen, dass
Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des DCD e.V. erfüllen (Auflistung
ZZLO/ Belegmeldung).

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen
Züchter und Deckrüden- Halter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen
empfohlen.



§ 6 Zuchthündinnen

- 1) Um eine Ausnutzung der Zuchthündinnen zu verhindern, dürfen diese frühestens **12 Monate** nach dem Belegdatum wieder belegt werden (Stichtag ist das Belegdatum).
Einer Hündin sind max. vier Würfe gestattet.
- 2) Der Hauptzuchtwart kann auf begründeten, schriftlichen Antrag einmalig einer Wurfumstellung die schriftliche Genehmigung für eine einmalige Ausnahme erteilen. Dem Antrag ist eine Fotokopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite) beizufügen. Der Hauptzuchtwart hat das Recht, einen Bericht über den Allgemeinzustand der in Frage kommenden Hündin, vom Zuchtwart und/ oder ggfs. einem unabhängigen Tierarzt anzufordern. Die evtl. entstehenden Kosten für den Zuchtwart/ Tierarzt trägt der Eigentümer/Halter der Hündin.
- 3) Eine Umstellung der Hündin ist ausgeschlossen, wenn ihr beim letzten Wurf mehr als sechs Welpen belassen wurden. Werden einer Hündin - ohne Verwendung einer Amme - mehr als acht Welpen zur Aufzucht belassen, so ist sie auf Lebenszeit von der Umstellung ausgeschlossen.
- 4) Einer Hündin sollten zur eigenen Aufzucht pro Wurf nicht mehr als acht Welpen belassen werden. Überzählige Welpen sind mittels einer Amme aufzuziehen. Werden mehr als 8 Welpen bei der Mutterhündin belassen, darf die Hündin frühestens **18 Monaten** nach dem Belegdatum erneut gedeckt werden. (Stichtag ist das Belegdatum)
- 5) Eine Aufzucht mit ausschließlich künstlichen Nährmitteln (Flaschenaufzucht) ist nur gestattet, wenn die Mutterhündin nachweislich - durch tierärztliches Attest - erkrankt oder eingegangen ist und eine Hundeamme nicht zur Verfügung steht.
- 6) Die ordentliche, sachgemäße Aufzucht und Unterbringung der Welpen muss gewährleistet sein. (Anlage 2 der ZO/ Aufzuchtbedingungen)

Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen. Zuchtwarte dürfen keine Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zuchtstätten Besichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.

Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StlKo Vet). Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAP entwurmt sein.

Eine Abgabe der Welpen ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche gestattet. Sie müssen gesund, in einem einwandfreien Pflegezustand, sorgfältig entwurmt, vom Tierarzt gechipt und schutzgeimpft – auch gegen SHLP– sein (EU- Heimtieraussweis); Knickruten sind dem Zuchtwart sofort mitzuteilen.



Dobermann Club Deutschland e.V.

Neckarweg 7, 34277 Fuldabrück
Tel.: 01 57 – 503 382 06

Internet: www.dobermannclubdeutschland.de
E-Mail: geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de

§ 7 Ammenaufzucht

- 1) Die zu verwendende Amme muss eine Widerristhöhe von mindestens 50 cm haben, kräftig und gesund sein und ein gutes Wesen besitzen. Einer Amme dürfen nur Welpen von einer fremden Hündin, und zwar höchstens acht, einschließlich der Welpen, die die Amme geworfen hat, untergelegt werden.
- 2) Der Zuchtwart hat die Ammenaufzucht zu überwachen und die sichere Kennzeichnung zu bestätigen. Die Welpen sind spätestens am 10. Lebenstag anzulegen.
- 3) Die Ammenaufzucht muss vom zuständigen Zuchtwart im Wurfmeldeschein bzw. mit Ammenaufzuchtbescheinigung (Formblatt) bestätigt werden.
- 4) Die mit einer Amme aufgezogenen Welpen sind im Wurfmeldeschein mit "A" zu kennzeichnen.
- 5) Die Verwendung von scheinträchtigen Hündinnen ist nicht gestattet.
- 6) Welpen, die zur Ammenaufzucht gegeben wurden, müssen zur Kennzeichnung (Mikrochip) zum Wurf zurückgeholt werden.
- 7) Die Rückführung der Ammenwelpen zur Mutterhündin darf erst nach Vollendung der sechsten Woche erfolgen.

§ 8 Künstliche Besamung/ Befruchtung

- 1) Eine künstliche Besamung darf nicht bei Zuchthunden angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben.
- 2) Die Hündin muss nachweislich mindestens einmal auf natürlichem Wege Welpen geboren haben, die lebend in das jeweils nationale Zuchtbuch eingetragen wurden
- 3) Die künstliche Besamung in Form von Frischsperma, flüssigkonserviertem, gekühltem und tiefgefrorenem, in flüssigem Stickstoff konserviertem, Sperma ist zulässig.
- 4) Tiefgefriersperma kann über den Tod des Rüden hinaus eingesetzt werden.
- 5) Die Samenentnahme, -aufbereitung und -versendung erfolgt in einer kooperierenden tiermedizinischen Einrichtung.
- 6) Eine Besamung wird analog dem natürlichen Verfahren mit Deckschein und Belegmeldung und den dazu gehörenden Bescheinigungen/ Kopien dokumentiert.
- 7) Nach dem Internationalen Zuchtreglement der FCI entfallen sämtliche Kosten von der Samenentnahme bis zur Besamung der Hündin auf den Eigentümer der Hündin.

§ 9 Kaiserschnitt

- 1) Erfolgt die Geburt der Welpen durch einen Kaiserschnitt, ist der Besitzer/Eigentümer der Hündin verpflichtet, dieses unverzüglich nach der Geburt schriftlich dem zuständigen Zuchtwart mitzuteilen.
- 2) Bei der Eintragung des Wurfes wird auf der Original Ahnentafel der Hündin der Vermerk: „1. Wurf durch Kaiserschnitt“ von der Geschäftsstelle eingetragen.
- 3) Nach dem 2. Kaiserschnitt darf die Hündin nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden. Ausnahmen werden nicht erteilt. Eine schriftliche Mitteilung – unmittelbar nach dem 2. Kaiserschnitt – hat an den zuständigen Zuchtwart zu erfolgen.
- 4) Bei der Eintragung des Wurfes wird auf der Original Ahnentafel der Hündin der Vermerk: „2. Wurf durch Kaiserschnitt/ zuchtuntauglich“ von der Geschäftsstelle eingetragen.



Dobermann Club Deutschland e.V.

Neckarweg 7, 34277 Fuldabrück

Tel.: 01 57 – 503 382 06

Internet: www.dobermannclubdeutschland.de

E-Mail: geschaeftsstelle@dobermannclubdeutschland.de

§10 DNA- Nachweis

Der Zuchtwart nimmt bei der Wurfabnahme von jedem Welpen eine Blutprobe zur DNA - Registrierung.

Die Kosten werden dem Züchter mit den Ahnentafeln berechnet. Für die korrekte Blutentnahme, die richtige Zuordnung der Chip-Nummer und den Versand der Proben ist der Zuchtwart verantwortlich. Bei Unklarheiten oder falscher Zuordnung, fallen alle entstandenen Kosten dem jeweiligen Zuchtwart zu.

§11 Zahnbescheinigung

Zahnbescheinigungen müssen beim HZW beantragt werden:

- 1) Einreichung von zwei Richterberichten ab Jugendklasse, die von zwei Zuchtrichtern unterzeichnet sind.
- 2) Alternativ Einreichung einer Röntgenaufnahme und Attest.
Diese Aufnahme wird an einen unabhängigen Gutachter weitergeleitet. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann bei entsprechendem Ergebnis die Zahnbescheinigung ausgestellt werden.
- 3) Die Kosten werden vom Antragsteller getragen.

§12 VERSCHIEDENES

Auch nichtzüchtende Mitglieder sind an diese Zuchtzulassungsordnung gebunden. Ebenso sind Nichtmitglieder des DCD e.V. an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn ihnen Leistungen aus der ZZLO des DCD e.V. gewährt werden.

§13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- 2) Diese Ordnung tritt erst mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die ZZLO ist auf dem Internet- Portal des DCD e.V. hinterlegt. Jedes Mitglied/ Züchter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.
- 4) Diese Zuchtzulassungsordnung ist gültig ab dem **01.01.2023**.
- 5) Die Zuchtzulassungsordnung ist Satzungsbestandteil.
- 6) Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen. Zuchtwarte dürfen keine Wurfabnahmen, Wurfbesichtigungen und Zuchtstätten Besichtigungen bei Eltern, Geschwistern, Kindern und Lebenspartnern durchführen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

Letzte Aktualisierung: Juni 2026

Seite 7 von 7